

Hinterbliebenenleistungen

Wird aus der Versicherung eine Todesfall-Leistung fällig, gilt Folgendes:

(1) Die Hinterbliebenenversorgung erhält der bei Tod in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. der in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Lebenspartner.

(2) Ist zu diesem Zeitpunkt kein Ehegatte und kein eingetragener Lebenspartner vorhanden, so erhalten die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (im 1. Grade verwandte Kinder und gleichgestellte Kinder), soweit sie die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen und auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Todesfallkapital zu gleichen Teilen. Diesen Kindern stehen die Kinder gleich, die in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zum Mitarbeiter stehen (Pflegekind/Stiefkind und faktisches Stiefkind), vorausgesetzt sie werden auf Dauer im Haushalt aufgenommen und versorgt, erfüllen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG und haben auch im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet. Weiterhin müssen diese Kinder vor Eintritt des Versorgungsfalles schriftlich benannt sein und sowohl die Ergänzung, als auch die Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung eines Pflegekindes/Stiefkindes, faktischen Stiefkindes – unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift – vor Eintritt des Versorgungsfalles der Anstellungsgesellschaft vorliegen.

(3) Sind weder ein Ehegatte, ein eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden, wird die Hinterbliebenenversorgung an den Lebensgefährten einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bzw. nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gezahlt. Leistungsvoraussetzung ist, dass zwischen dem Mitarbeiter und dem Lebensgefährten die Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich möglich wäre und beide in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Weiterhin muss vor Eintritt des Versorgungsfalles dieser Lebensgefährte schriftlich benannt sein und sowohl die Ergänzung als auch die Erklärung des Mitarbeiters zur Benennung eines Lebensgefährten – unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift – vor Eintritt des Versorgungsfalles der Anstellungsgesellschaft vorliegen.

(4) Die Hinterbliebenenleistung wird mit Ausnahme des Sterbegeldes als lebenslange Rente zugesagt und erbracht (Waisenrenten nur so lange die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind). Vor der ersten Rentenzahlung kann einmalig statt der lebenslangen Rente eine Kapitalzahlung gewählt werden.

Vorstehende Regelungen entsprechen den zum Abschluss der Betriebsvereinbarung gültigen Vorgaben des Versorgungsträgers und der Gesetzgebung. Sollten sich im Laufe der Zeit hierzu Veränderungen ergeben, so wird diese Regelung auf den jeweils aktuellen Stand angepasst.